

GESCHÄFTSORDNUNG

des Begleitausschusses

zur Begleitung der Durchführung des
Operationellen Programms der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umsetzung des
Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020.

Präambel

Auf der Grundlage der

VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über
den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds,
den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit
allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwick-
lung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen
Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
des Rates

und

auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 16. Oktober
2014, Hamburg in seiner Gesamtheit für eine Unterstützung aus dem Europäischen
Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“
für den Zeitraum 2014 bis 2020 aufzunehmen,

gibt sich der Begleitausschuss diese Geschäftsordnung nach Art. 47 Abs. 2 VO (EU)
1303/2013.

Artikel 1

Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss trägt den Namen „ESF-Begleitausschuss Hamburg“, nach-
stehend Begleitausschuss genannt.
- (2) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das im Rahmen des ESF-Programms för-
derfähige gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Artikel 2 Ziel und Aufgaben des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das Operationelle Programm effizient und ordnungsgemäß durchgeführt wird und nimmt die in Artikel 49 und Artikel 110 VO (EU) 1303/2013 genannten Aufgaben wahr.
- (2) Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen. (Art. 49 Abs. 1 VO (EU) 1303/2013)
- (3) Zur Erreichung des in Absatz 1 und 2 genannten Zwecks prüft er gemäß Art. 110 Abs. 1 VO (EU) 1303/2013 insbesondere
 - a) Probleme, die sich auf die Leistung des operationellen Programms auswirken;
 - b) die Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und des Follow-up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen;
 - c) die Umsetzung der Kommunikationsstrategie;
 - d) die Durchführung von Großprojekten;
 - e) die Ausführung von gemeinsamen Aktionsplänen;
 - f) die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung;
 - g) die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
 - h) die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden Ex-ante-Konditionalitäten, wenn die geltenden Ex-ante-Konditionalitäten am Tag der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung und des operationellen Programms nicht erfüllt sind;
 - i) die Finanzinstrumente.

Großprojekte gemäß Art. 100 ff., gemeinsame Aktionspläne gemäß Art. 104 ff. sowie der Einsatz von Finanzinstrumenten nach Art. 38 ff. VO (EU) 1303/2013 sind im Operationellen Programm für den ESF in Hamburg nicht vorgesehen.
- (4) Darüber hinaus prüft und genehmigt der Begleitausschuss gemäß Art. 110 Abs. 2 VO (EU) 1303/2013
 - a) die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien;
 - b) die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte;
 - c) den Bewertungsplan für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen des Bewertungsplans, auch wenn er bzw. sie Teil eines gemeinsamen Bewertungsplans nach Artikel 114 Absatz 1 ist bzw. sind;

- d) die Kommunikationsstrategie für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen der Strategie;
- e) sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörde für Änderungen des operationellen Programms.

Artikel 3

Zusammensetzung - Vorsitz

- (1) Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus den Partnern im Sinne der Artikel 5 und 48 VO (EU) 1303/2013. Dies sind die Mitglieder des ESF-Behördenausschusses, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Nichtregierungsorganisationen. Diese streben an, sich bei der Auswahl der von ihnen zu benennenden Ausschussmitglieder und deren Vertreter/innen und Stellvertreter/innen von Gesichtspunkten einer besonderen fachlichen Qualifikation oder einer besonderen Kenntnis der Probleme vor Ort leiten zu lassen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind mit je einer Stimme:
 - Senatskanzlei
 - Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 - Behörde für Schule und Berufsbildung
 - Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
 - Behörde für Wissenschaft und Forschung
 - Kulturbehörde
 - Behörde für Inneres und Sport, Landessportamt
 - Federführendes Bezirksamt, stellvertretend für die Bezirksamter
 - Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als ESF-Verwaltungsbehörde
 - Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
 - Behörde für Justiz und Gleichstellung
 - Agentur für Arbeit Hamburg
 - JobCenter – team.arbeit.hamburg.
 - Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg (DGB)
 - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.
 - Handelskammer Hamburg
 - Handwerkskammer Hamburg
 - Landesfrauenrat Hamburg e.V.
 - Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V.
 - Stiftung Zukunftsrat Hamburg e.V.
 - Weiterbildung Hamburg e.V.
 - Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

- (3) Beratende Mitglieder sind:
- EU-Kommission
 - EFRE-Verwaltungsbehörde Hamburg (BWVI).
- (4) Alle Partner im Begleitausschuss müssen namentlich eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in benennen. Für die ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern ist Sorge zu tragen. Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in werden nachstehend als Mitglieder bezeichnet.
- (5) Vorsitz und Geschäftsführung des Begleitausschusses liegen nach Artikel 48 Absatz 5 VO (EU) 1303/2013 bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als ESF-Verwaltungsbehörde. Dies schließt auch die Stellvertretung mit ein.
- (6) Die Mitglieder beschließen die Geschäftsordnung.
- (7) Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird gemäß Art. 48 Abs. 2 VO (EU) 1303/2013 veröffentlicht.

Artikel 4 Geschäftsstelle

- (1) Der Begleitausschuss wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, um insbesondere die Begleitdokumentation, die Berichte, die Tagesordnungen und die Sitzungsberichte auszuarbeiten.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration gestellt. Sitz der Geschäftsstelle ist Hamburg.

Artikel 5 Arbeitsweise

- (1) Einberufung
- a) Turnus
Der Begleitausschuss wird nach Bedarf einberufen. Er muss in Einklang mit Art. 49 Abs. 1 VO (EU) 1303/2013 mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
 - b) Vorschlagsrecht
Der Begleitausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens sieben Mitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird.
 - c) Vorbereitung
Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden einberufen. Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der / die Vorsitzende bei Übermittlung der Tagesordnung die Hinzuziehung von Sachverständigen vorschlagen.

Der Ausschuss kann insbesondere bei allen Grundsatzfragen Sachkundige von Behörden und Einrichtungen auf regionaler, nationaler und sonstiger Ebene hinzuziehen.

- d) **Terminänderung**
Der / die Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigen Gründen aufheben oder verlegen.
- e) **Fristen**
Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen sollen den Vertretern/innen und deren Stellvertretern/innen zwei Wochen vor Sitzungsbeginn übersandt werden.

In dringenden Fällen kann der / die Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, auch fernmündlich Sitzungen einberufen.

Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme von nicht-ständigen Mitgliedern, Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung sollen dem / der Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.

(2) Sitzungen

- a) **Teilnahme**
Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder.
- b) **Vertraulichkeit**
Die Beratungen des Begleitausschusses einschließlich des vorgesehenen Informationsaustauschs und des Meinungsbildungsprozesses haben vertraulichen Charakter.
- c) **Informationsveranstaltung**
Der Begleitausschuss kann öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

(3) Niederschriften

- a) **Versendung**
Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften gefertigt; sie sollen innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet werden.
- b) **Vertraulichkeit**
Die Ergebnisniederschriften und sonstige im Begleitausschuss behandelten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

- (4) Veröffentlichung und Zugänglichkeit der Tagesordnung sowie der Ergebnisniederschriften (Art. 11 c, d DVO (EU) 240/2014)

Nach der endgültigen Annahme der Ergebnisniederschriften durch die Mitglieder werden die um eine stichwortartige Zusammenfassung der Ergebnisse ergänzten Tagesordnungen der Sitzungen auf www.esf-hamburg.de veröffentlicht.

- (5) Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

Der Begleitausschuss kann für Sachthemen zusätzlich Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und deren Aufgaben und Zusammensetzung festlegen. Den Vorsitz nimmt ein/e Vertreter/in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration wahr.

Diese Geschäftsordnung findet auf die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen entsprechende Anwendung, soweit der Begleitausschuss nichts anderes beschließt.

Artikel 6 **Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse des Begleitausschusses werden in der Regel in Sitzungen gefasst. In den Sitzungen bestimmt der / die Vorsitzende die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

Die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung kann aus wichtigem Grund vertagt werden. Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Finanzwirksame Beschlüsse dürfen nur mit Zustimmung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (ESF-Verwaltungsbehörde) gefasst werden.

- (2) Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der / die Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift über die Beschlussfassung sind Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Begleitausschusses anzugeben.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern in den Fristen des Artikels 5 Absatz 3 lit. a dieser GO in Abschrift zuzuleiten. Die Niederschriften über die Beschlussfassung sind vertraulich zu behandeln.

- (3) Außerhalb von Sitzungen sind bei dringlichen Einzelfragen Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgaben zulässig, wenn eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwingend erforderlich ist.

Ein Schweigen zum Beschlussvorschlag gilt als Zustimmung.

Zur Vorbereitung legt der / die Vorsitzende in einem Rundschreiben an die Mitglieder den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen schriftlich dar. Nach Abschluss einer schriftlichen Beschlussfassung informiert der / die Vorsitzende die Mitglieder über das Ergebnis durch eine Niederschrift.

Artikel 7 Interessenkonflikte

- (1) Ein Mitglied des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses oder eines Unterausschusses nicht beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
- ihm selbst,
 - einem Angehörigen,
 - dem von ihm vertretenen Partner, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (2) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszu-schließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

Artikel 8 Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung können nur im Einvernehmen mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Die Abstimmung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn innerhalb einer Woche nach Versendung kein Mitglied widerspricht.

Artikel 9 Aufgaben des Begleitausschusses in Hinblick auf die ESF-Förderperiode 2007-2013

- (1) Der Begleitausschuss prüft und billigt die noch ausstehenden jährlichen Durchführungsberichte sowie den abschließenden Durchführungsberichte nach Art. 67 VO (EU) 1083/2006.
- (2) Stimmberechtigt in Bezug auf die Absatz 1 genannten Aufgaben sind die Mitglieder, die im ESF-Begleitausschuss der Förderperiode 2007-2013 vertreten waren.

Artikel 10
Inkrafttreten, Auflösung des Begleitausschuss

- (1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Begleitausschuss in Kraft. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Die Arbeit des Begleitausschusses endet nach Prüfung und Billigung des abschließenden Durchführungsberichts durch den Begleitausschuss.

Hamburg, 16. Februar 2015